

Allgemeine Montagebedingungen (Stand 29.07.2019)

1. Maßgebende Bedingungen

Montagen und Monteursendungen jeder Art erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Auftragnehmer, im folgenden kurz AN genannt, und Auftraggeber, im folgenden kurz AG genannt, verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten bedürfen zur Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung des AN.

Widersprechende Geschäftsbedingungen des AG sind in vollem Umfang unwirksam, ohne dass es eines Widerspruches des AN bedarf.

2. Materialzulieferung

Die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen stets zu Lasten des AG.

3. Arbeitszeit

Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des AG.

4. Montagesätze (Stundensätze)

- a) Die Montage wird gemäß Montageverrechnungssätze und Rahmenbedingungen des AN abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- b) Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem AN in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- c) Vom AG beauftragte Änderungen, die einen Mehraufwand verursachen, sind dem AN vom AG gesondert zu vergüten.

5. Sonn- und Feiertagsentgelt

Wird an einem gesetzlichen Feiertag gearbeitet, so werden die Arbeits- und allfällige Überstunden gemäß den Montageverrechnungssätzen des AN verrechnet.

Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, werden dem AG die in den Montageverrechnungssätzen des AN angeführten Beträge verrechnet.

Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt jene Sätze für die Stundenzahl verrechnet, welche der Monteur an diesem Tage gearbeitet hätte, wenn dieser ein Werktag gewesen wäre.

6. Arbeitsunterbrechung

- a) Bei Arbeitsunterbrechung, die vom AN nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem AG in Rechnung gestellt.
- b) Werden Monteure des AN ohne ihr Verschulden verhindert, volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- c) Sollte der Montageleiter des AN die anstehenden Montagearbeiten bzw. den Montageeinsatz allgemein aus welchen Gründen auch immer als nicht durchführbar oder zu gefährlich bzw. riskant einordnen, ist der AN berechtigt, die Ausführung bzw. Vornahme der Arbeiten bis zum Wegfall des Hindernisses zu verweigern bzw. zu unterbrechen. Die ursprünglich vereinbarte Ausführungszeit verlängert sich entsprechend.

7. Entfernungszulagen (Auslösen) und Quartiere

- a) Sofern keine anderen Vereinbarungen festgehalten sind, gelten die im jeweils gültigen Rahmenkollektivvertrag der österreichischen Maschinen- und Stahlbauindustrie festgesetzten Beträge.
- b) Bei Montagen, bei welchen die Montagearbeiter des AN nicht die Möglichkeit haben, täglich zu dem die Montage ausführenden Betrieb zurückzukehren, werden je Tag der Abwesenheit vom Werk die in den Montageverrechnungssätzen des AN angegebenen Sätze in Rechnung gestellt.
- c) Wenn der AG ein zumutbares Quartier beistellt, entfällt die Verrechnung des Nachtgeldes. Wenn am Montageort die effektiven Quartierkosten die in den Montageverrechnungssätzen des AN genannten Nachtgelder überschreiten, so gelangen die tatsächlichen Quartierkosten einschließlich der Mehrwertsteuer zur Verrechnung.

8. Reisezeit, Reisekosten und Fahrgelder

Die Reisezeit wird als reguläre Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die tatsächlichen Reiseauslagen des Montagepersonals gehen wie der Handwengerzeugtransport und die Pass- und Visumbeschaffung zu Lasten des AG. Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten des AN gelten nicht als Reisezeit, sie werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vorkehrungen des AG

Vom AG sind auf seine Rechnung, Gefahr und Kosten sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind. Soweit hierfür nicht besondere Weisungen des AN vorliegen, gehören hierzu in allen Fällen insbesondere die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des AN erforderlich werdenden Beistellungen werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Der AG trägt auch alle Kosten für zur Arbeitsausführung erforderliche Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, wie z.B. Arbeitsbühnen, Hebezeuge (Kran, Stapler etc.), sofern diese vom AN beizustellen sind oder beigelegt werden.

Der AG hat auf seine Kosten das Montagepersonal des AN bei der Durchführung der Montage zu unterstützen, alle zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und den Montageleiter des AN über allfällige besondere vor Ort geltende Sicherheitsvorschriften rechtzeitig zu unterrichten und einzuweisen, soweit diese für das Montagepersonal des AN von Bedeutung sind.

10. Versicherungs- und Obsorge Pflicht des AG

Der AG hat alle vom AN eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände in jedem Fall, so auch bei höherer Gewalt.

Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom AG vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffen den Brandschutz.

11. Dokumentation

Sofern nichts anderes vereinbart wird, haben die Vertragspartner auch Bautagesberichte zu verfassen. Der AN hat alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festzuhalten. Es sind alle Vorkommnisse am Erfüllungsort, insbesondere jene, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, darin festzuhalten. Auf Verlangen des AG sind diesem die Bautagesberichte vorzulegen und er kann am Erfüllungsort an jedem Arbeitstag Einsicht in diese nehmen.

In diesem Fall hat der AG die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen. Sämtliche Eintragungen gelten als vom AG bestätigt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung durch den AN schriftlich Einspruch erhoben hat.

12. Haftung

Der AN haftet für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von seinem Montagepersonal zu leistenden Montagearbeiten.

Eine Haftung des AN ist bei leichter und schlichter grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Er übernimmt keine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden. Für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere aber nicht ausschließlich entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden haftet der AN ausdrücklich nicht. Die Haftung des AN ist in jedem Fall der Höhe nach mit 50 % der Auftragssumme beschränkt, soweit gesetzlich zulässig. Für vom AG zur Verfügung gestelltes Personal, Leihpersonal sowie für dritte Personen wird keinerlei Haftung seitens des AN übernommen.

13. Gewährleistung und Mängelrüge

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt, sobald der AN die Montageleistung ausgeführt hat. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Der AG hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem AN anzuzeigen, widrigenfalls der AG alle ihm aus welchem Rechtsgrund auch immer zustehenden Ansprüche verliert.

14. Zusatzarbeiten wegen Gefahr in Verzug

Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des AG wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des AG als erteilt. Der AG ist von diesen getätigten Leistungen zu verständigen. Diese Leistungen hat der AG dem AN gesondert zu vergüten, wobei die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln sind.

15. Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten

Dem vom AN gestellten Montagepersonal ist vom AG die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Der AG ist verpflichtet, den Monteuren auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den AG nicht von dieser Verpflichtung.

Der AN hat dem AG schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Termin für die Abnahmeprüfung zu enthalten, welche dem AG genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können bzw. sich bei dieser vertreten lassen zu können. Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der AG zu tragen.

Wurde der AG vom AN zeitgerecht vom Termin für die Abnahmeprüfung in Kenntnis gesetzt und kann er diesen Termin nicht einhalten bzw. sich nicht vertreten lassen oder verweigert der AG die Abnahme, so gilt die Prüfung als an dem Tag erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfung in der Mitteilung des AN angegeben ist.

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Der AN erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfung.

16. Termine

Kann der AN absehen, dass er nicht in der Lage sein wird, die Montage termingerecht fertigzustellen, hat er den AG davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, sowie ihm, sofern möglich, den voraussichtlichen neuen Montagefertigstellungstermin zu nennen. Der AN hat Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf:

- a) nicht im Verschulden des AN liegende Umstände wie insbesondere, aber nicht ausschließlich Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo sowie Einschränkungen des Energieverbrauches
- b) sofern sich unvorhersehbare Umbauarbeiten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Sonder- und Zusatzwünsche des AG ergeben
- c) ein Handeln oder Unterlassen des AG oder anderer im Bereich des AG liegende Umstände (wie z.B. Zahlungsrückstand) bzw. wenn der AG anderen Verpflichtungen nicht nachkommt.

17. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind entsprechend den in der Auftragsbestätigung angeführten Zahlungsbedingungen zu leisten.

Der AG ist verpflichtet, dem AN über dessen Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montagearbeiten angemessene Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge gegen deren nachträgliche Verrechnung zu leisten. Die Zahlung hat nach Rechnungserhalt ohne Verzug und ohne Abzug zu erfolgen. Sollten die Montagearbeiten länger als einen Monat dauern, so ist alle vier Wochen vom AN eine Zwischenrechnung zu stellen und vom AG zu bezahlen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom AN nicht anerkannter Gegenansprüche des AG ist unzulässig.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- a) Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Hat der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ergeben, das für den Sitz des AN sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Der AN kann jedoch auch das für den AG zuständige Gericht anrufen. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder der EFTA, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt einen oder mehrere. Eine Partei kann jedoch unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei einem nationalen Gericht vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragen und ein Gericht kann solche Maßnahmen vor oder während des Schiedsverfahrens anordnen. Der AN ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den AG vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- c) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des AN.